

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2018

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2016
und
Stellungnahme
zum Abbau des strukturellen
Finanzierungsdefizits bis 2020

Kiel, 20. April 2018



Bemerkungen 2018

des

Landesrechnungshofs

Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2016

und

Stellungnahme zum Bericht der Landes-
regierung vom 23.01.2018 zum Abbau
des strukturellen Finanzierungsdefizits
bis 2020

Kiel, 20. April 2018

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Berliner Platz 2, 24103 Kiel

Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905

Fax: 0431 988-8686

Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

Druck:

Firma

Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG

Hansastraße 48

24118 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	9
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	10
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
3. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2015	11
4. Abschluss der Haushaltsrechnung 2016	11
5. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2016	14
Aktuelle Haushaltsslage	
6. Angesichts der guten Einnahmen muss die Landesregierung mehr für den Schuldenabbau tun	35
Stellungnahme 2017 zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits	
7. Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung vom 23.01.2018 zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits	51
Landtag	
8. Höhe der Fraktionsmittel	57
9. Diäten der Abgeordneten	64
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
10. Inklusive Beschulung an weiterführenden Schulen (Sek I)	68
11. Neue Oberstufen an Gemeinschaftsschulen	77
12. Hochschulpakt 2020 - Teil 1: Viel Geld für neue Studienplätze	85
13. Hochschulpakt 2020 - Teil 2: Entwicklung des Lehrangebots	92
14. Hochschulpakt 2020 - Teil 3: Wie geht es weiter?	100
15. Vorstandsvergütung im UKSH - Zielvereinbarungen müssen langfristiger wirken	104
16. UKSH - Vertragsgestaltung im Ärztlichen Dienst verbessert	109

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

- | | | |
|-----|---|-----|
| 17. | Landesfeuerweherschule - Wirtschaftlichkeit steigern und Steuerungsmöglichkeiten entwickeln | 115 |
| 18. | Zur Zukunft des kommunalen Finanzausgleichs | 124 |

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

- | | | |
|-----|---|-----|
| 19. | Landwirtschaftskammer muss wirtschaftlicher arbeiten | 133 |
| 20. | Lizenzmanagement - Einführung muss nach mehr als 10 Jahren endlich abgeschlossen werden | 140 |
| 21. | IT-Organisation - positive Ansätze dürfen nicht im Sande verlaufen | 148 |

Finanzministerium

- | | | |
|-----|---|-----|
| 22. | Finanzämter: Erhebungsstellen haben sich bewährt - die Personaldecke ist dünn | 153 |
| 23. | Beihilfe - das lange Warten muss ein Ende haben | 158 |
| 24. | KoPers: Es wird Zeit | 167 |
| 25. | OFD-Sanierung: Ein Fass ohne Boden | 172 |

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|-----|---|-----|
| 26. | Förderung von Gewerbegebieten - Einnahmen konsequent anrechnen und Fehlbelegungen nachgehen | 179 |
| 27. | Förderung von Technologie- und Gründerzentren ist ein Auslaufmodell | 187 |
| 28. | Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH - Ausgabenanstieg bremsen und Haushaltstransparenz erhöhen | 194 |
| 29. | Vom 40 Mio. €-Projekt zur leeren Lagerhalle: Das bescheidene Ende einer Investitionsförderung | 203 |
| 30. | Marode Infrastruktur auch bei den Kreisstraßen | 208 |

Rundfunkangelegenheiten

- | | | |
|-----|--|-----|
| 31. | Digitales terrestrisches Radio in der Sackgasse? | 218 |
|-----|--|-----|

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AG NEST	Arbeitsgruppe Neueinrichtung Erhebungsstellen
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BIS Autismus	Beratungsstelle Inklusive Schule Autismus
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CIO	Chief Information Officer
DAB	Digital Audio Broadcasting
Digitalisierungsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EntflechtG	Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz)
Epl.	Einzelplan
EU	Europäische Union
€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FH	Fachhochschule
G9	Bildungsgang mit 9 Jahrgangsstufen in der Sekundarstufe bis zum Abitur
ggf.	gegebenenfalls
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GRW	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GVFG-SH	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein
Ham.s.t.er	Haushaltskonformes ressortübergreifendes Inventarisierungs- und Bestandsführungsverfahren
HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
HH	Haushalt
HS	Hochschule
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgangsstufe
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein und Hamburg“
LaaS	Lizenzmanagement as a Service
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan
LFS	Landesfeuerweherschule
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

LV	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein - Landesverfassung
MA HSH	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH bis 10/2014: LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH
NBI.	Nachrichtenblatt
Nr.	Nummer
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft
PZV	Planstellenzuweisungsverfahren
RP 2000	Regionalprogramm 2000
S.	Seite
SAM	Software-Asset-Management
SchulG	Schulgesetz
Sek I	Sekundarstufe I
Sek II	Sekundarstufe II
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
T	Tausend
T€	Tausend Euro
TGZ	Technologie- und Gründerzentren
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
Tz.	Textziffer(n)
u. a.	unter anderem
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UKW	Ultrakurzwelle

UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
Universität Flensburg	Europa-Universität Flensburg
Universität Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Universität Lübeck	Universität zu Lübeck
VE	Verpflichtungsermächtigung
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VV	Verwaltungsvorschriften
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WP	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel
ZEB	Zustandserfassung und -bewertung
ZIT	Zentrales IT-Management

28. Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH - Ausgabenanstieg bremsen und Haushaltstransparenz erhöhen

Von 2011 bis 2017 ist die Gesamtfinanzierung der NAH.SH durch das Land von 3,5 auf 7,7 Mio. € gestiegen. Damit haben sich die Ausgaben mehr als verdoppelt. Das Verkehrsministerium hat sicherzustellen, dass Ausgabenanstiege in dieser Größenordnung nicht zur Regel werden. Außerdem sollte das Verkehrsministerium darauf hinwirken, dass sich die kommunalen Aufgabenträger als Mitgesellschafter der NAH.SH an deren Finanzierung beteiligen.

Aus dem Landeshaushalt werden die vom Land an die NAH.SH gezahlten Finanzierungsbeiträge nicht deutlich. Künftig sollte der Gesamtetat der NAH.SH transparent im Haushalt dargestellt werden.

Das Verkehrsministerium muss die Förderabwicklung durch die NAH.SH in einer Förderrichtlinie regeln.

28.1 Die Rolle der NAH.SH für den ÖPNV in Schleswig-Holstein

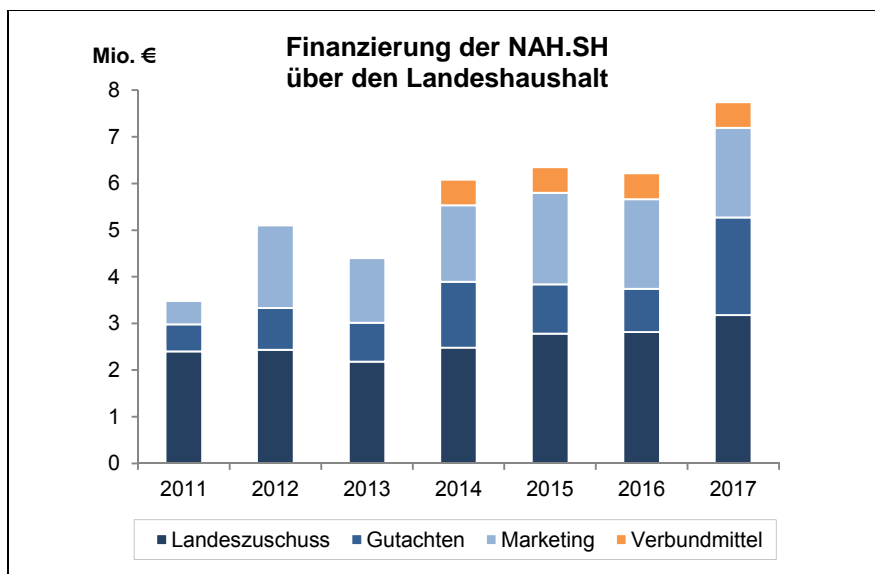
Während das Land die Aufgabe hat, den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sicherzustellen, sind die Kreise und kreisfreien Städte für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zuständig. 1995 gründeten Land sowie Kreise und kreisfreie Städte die LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH, die 2014 in die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) umfirmiert wurde. Das Land ist zu 50 % an der Gesellschaft beteiligt, die Kommunen zu jeweils 3,3 %.

Zentrale Aufgabe der Gesellschaft war von Beginn an, für das Land den SPNV zu planen und zu bestellen und diesen mit den Kommunen als Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV abzustimmen. Mit der Umfirmierung 2014 wurde der Charakter der NAH.SH als Verbundgesellschaft für den gesamten ÖPNV unterstrichen. Als solche erledigt die NAH.SH verstärkt Aufgaben von überregionaler Bedeutung, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinausgehen. Ausschreibungen und Bestellungen im übrigen ÖPNV verantworten allerdings weiterhin die Kommunen.

28.2 Aufgabenbestand und Finanzierungsbedarf der NAH.SH sind stetig angestiegen

Von der Gründung 1995 bis heute hat sich der Aufgabenbestand der NAH.SH stetig erweitert. So gehört hierzu inzwischen auch, Imagekampagnen sowie Verkehrserhebungen durchzuführen, die zentrale Fahrplanauskunft und den Kundendialog zu betreiben, das Corporate Design fortzuentwickeln sowie Standards und Rahmenvorgaben für den gesamten ÖPNV zu setzen. Parallel zum Aufgabenbestand ist auch der Finanzierungsbedarf angewachsen.

So ist die Gesamtfinanzierung der NAH.SH von 3,5 Mio. € in 2011 auf 7,7 Mio. € in 2017 gestiegen, also um 120 %. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 14 %. Der im Haushalt ausgewiesene Landeszuschuss an die NAH.SH ist im gleichen Zeitraum lediglich von 2,4 auf 3,2 Mio. € angewachsen, also um 33 % oder durchschnittlich 5 % pro Jahr. Der Grund dafür: Wesentliche Ausgaben der NAH.SH für Gutachten und Marketingkampagnen sowie für Verbundtätigkeiten werden nicht aus dem Zuschusstitel, sondern aus anderen Titeln des Landeshaushalts finanziert (vgl. Tzn. 28.4 und 28.5).



Quelle: LRH

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (Verkehrsministerium) sollte die Steigerungsrate des Gesamtetats der NAH.SH in den kommenden Jahren begrenzen. Das erfordert, das Aufgabenspektrum nicht kontinuierlich auszuweiten. Ausgabenanstiege in der Größenordnung der vergangenen Jahre dürfen nicht zur Regel werden.

Das **Verkehrsministerium** betont, dass die Steigerungsraten dem erhöhten Managementaufwand zum Ausbau des SPNV und ÖPNV in Schleswig-Holstein geschuldet seien. Es kündigt an, dass es - u. a. aufgrund der Kritik des LRH - eine Organisationsuntersuchung der NAH.SH in Auftrag geben werde. Dabei sollten die Aufgaben der NAH.SH, die Organisation und das Personal untersucht sowie eine Aufgabenevaluation und eine Stärken-Schwächen-Analyse vorgenommen werden. Das Ergebnis werde für den Herbst 2018 erwartet. Der sich anschließende Prozess der Neuorganisation der NAH.SH solle kritisch durch das Finanzministerium begleitet werden - insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen für den Haushalt.

Der **LRH** unterstützt dieses Vorgehen. Er erwartet, dass die Ausgabensteigerungen der NAH.SH in den kommenden Jahren begrenzt werden.

28.3 **Großzügiger Umgang mit Haushaltsmitteln**

Der LRH hat den Eindruck gewonnen, dass insbesondere das Verkehrsministerium der NAH.SH gegenüber zu großzügig agiert. Vor allem bei Budgeterhöhungen zur Finanzierung neuer Personalstellen oder weiterer Gutachten war eine kritische Auseinandersetzung mit den Mittelanforderungen kaum zu erkennen.

Ein Beispiel: Ende 2014 stellte es der NAH.SH im Zuge der Verbundgründung 550 T€ zur Verfügung (vgl. Tz. 28.4). Zum Zeitpunkt der Auszahlung war bereits klar, dass die Mittel nicht zeitgerecht bis zum Jahresende verwendet werden würden. Gleichzeitig war dem Verkehrsministerium bewusst, dass am Jahresende überschüssige Mittel aufgrund der zwischen Land, Kommunen und NAH.SH geltenden Finanzierungsregeln nicht zurückgefordert werden konnten.¹ Hierauf hatte das Finanzministerium das Verkehrsministerium sogar explizit hingewiesen und problematisiert, dass eine Auszahlung eventuell gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) verstoßen könne. Das Verkehrsministerium hat die Mittel dennoch ausgezahlt. Letztlich verblieben unverbrauchte Mittel von über 450 T€ bei der NAH.SH, die weder zurückzahlen waren noch mit dem Zuschuss des nächsten Jahres verrechnet wurden. Stattdessen konnten sie von der NAH.SH für zusätzliche Projekte in den Folgejahren ausgegeben werden.

¹ Vgl. Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen vom 11.04.2012, GVOBl. Schl.-H. S. 471, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2017, GVOBl. Schl.-H. S. 430.

Künftig sollten sämtliche am Jahresende aufgelaufenen Überschüsse ans Land zurückgezahlt bzw. mit zukünftigen Zuschüssen verrechnet werden. Die Finanzierungsregeln sind entsprechend anzupassen.

Aber auch die NAH.SH ist in Einzelfällen gemessen am Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit recht großzügig mit den ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln umgegangen. Es geht dabei weniger um die absolute Höhe der Ausgaben als um die grundsätzliche Problematik, welcher Maßstab an den Umgang mit öffentlichen Mitteln anzulegen ist. Zu nennen sind etwa die Begleichung von Hotelbar-Rechnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit Teamworkshops, die Kosten für Veranstaltungen sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis ausgewählter Marketingmaßnahmen.

Der LRH erwartet, dass Verkehrsministerium und NAH.SH künftig sparsam mit den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln umgehen. Der Umstand, dass die NAH.SH die Gesellschaftsform einer GmbH hat und sich fast ausschließlich aus Kompensationsmitteln des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz¹ (GVFG-Mittel) und Regionalisierungsmitteln des Bundes finanziert, darf nicht dazu führen, dass diesbezüglich ein anderer Maßstab angelegt wird als in anderen Bereichen der Landesverwaltung.

Das **Verkehrsministerium** kündigt an, die NAH.SH aufzufordern, die Mittelverwendung für Spesen restriktiver zu behandeln. Die Geschäftsführung müsse zukünftig regelmäßig die Verausgabung erhöhter Spesen gegenüber dem Aufsichtsrat erläutern. Zu den Aufgaben der NAH.SH gehöre jedoch auch, das eigene Tun gut zu vermarkten und die Gesellschaft mit den Akteuren des ÖPNV landes- und bundesweit zu vernetzen. Vernetzungstreffen, Fachveranstaltungen aber auch Exkursionen dienen dazu, von anderen zu lernen, die Anforderungen der Partner zu verstehen und gemeinsam neue Themen zu bearbeiten.

28.4 **Kommunale Aufgabenträger sollten zur Finanzierung der NAH.SH beitragen**

Die kommunalen Aufgabenträger sind Gesellschafter der NAH.SH und profitieren von zahlreichen ihrer Leistungen, etwa im Bereich Marketing und Kommunikation oder landesweite Fahrplanauskunft. Dennoch tragen sie bisher de facto nicht zur Finanzierung der NAH.SH bei. Zwar zahlen die Kreise und kreisfreien Städte, die nicht ebenfalls Mitglied im Hamburger Verkehrsverbund sind, seit 2014 insgesamt 550 T€ pro Jahr an die

¹ Vgl. Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz - EntflechtG) vom 05.09.2006, BGBl. I S. 2098, 2102, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2016, BGBl. I S. 2755.

NAH.SH. Diese Summe bekommen sie aber eigens zu diesem Zweck zuvor vom Land aus den zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmitteln überwiesen.

Der LRH erwartet, dass das Verkehrsministerium auf eine angemessene Mitfinanzierung der NAH.SH durch die kommunalen Aufgabenträger hinwirkt. Die schrittweise Entwicklung hin zu einer echten Verbundgesellschaft muss mit einem entsprechenden Finanzierungsbeitrag der Kommunen einhergehen. Dies würde auch das Interesse der Kommunen an einer wirksamen Kostenkontrolle steigern.

Auch das **Verkehrsministerium** hält eine stärkere Beteiligung der kommunalen Aufgabenträger an der Finanzierung der NAH.SH für wünschenswert. Dies würde auch der zunehmenden Bedeutung der NAH.SH für die kommunalen Aufgabenträger entsprechen. Zu klären sein werde dies bei der anstehenden Diskussion über einen neuen Verteilungsschlüssel für die Kommunalisierungsmittel.

Der LRH unterstützt dieses Vorgehen.

28.5 **Mittelfluss nicht transparent**

Für das Parlament ist derzeit nicht erkennbar, wie viele Mittel der NAH.SH für die ihr übertragenen Aufgaben vom Land zufließen bzw. welche Ausgaben sie im Auftrag des Landes tätigt. Nachvollziehbar ausgewiesen wird lediglich der o. g. Zuschuss von 3,2 Mio. € (Haushalts-Ist 2017) „An die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH“¹. Daneben erhält sie 550 T€ für Verbundtätigkeiten.²

Darüber hinaus bewirtschaftet die NAH.SH Haushaltstitel des Verkehrsministeriums selbstständig. Hierzu gehören u. a. die Titel „ÖPNV-Vorhaben und ÖPNV-Untersuchungen von landespolitischer Bedeutung“³ und „Aufträge an Dritte für Marketingmaßnahmen“⁴. Aus diesen sogenannten Gutachten- bzw. Marketingetats finanziert die NAH.SH beispielsweise Werbe- und Imagekampagnen, die landesweite Fahrplanauskunft, eigene Veranstaltungen, Verkehrserhebungen, fachtechnische Prüfungen im Anwendungsbereich oder rechtliche und verkehrswirtschaftliche Beratungen in Vergabeverfahren. Selbst Ausgaben für befristete eigene Personalstellen hat sie aus diesen Titeln gedeckt.

¹ Vgl. Titel 06 14 - 671 01 (MG 02).

² Vgl. Titel 06 14 - 633 06 (MG 02).

³ Vgl. Titel 06 14 - 533 03 (MG 02).

⁴ Vgl. Titel 06 14 - 533 02 (MG 02). Bis 2017 wurden die entsprechenden Ausgaben unter der Bezeichnung „Zuschüsse an Dritte zu ÖPNV-Vorhaben und ÖPNV-Untersuchungen von landespolitischer Bedeutung“ beim Titel 06 14 - 682 05 (MG 02) gebucht.

Eine klare und sinnvolle Abgrenzung, welche Ausgaben der NAH.SH aus dem Landeszuschuss und welche aus den sonstigen Titeln zu finanzieren sind, ist aus Sicht des LRH kaum möglich. Bestätigt wird dies durch das konkrete Vorgehen der NAH.SH. In der Vergangenheit wurden Teilrechnungen für ein und denselben Auftrag einerseits aus dem Landeszuschuss und andererseits aus den Marketing- und Gutachtenetats beglichen. Machte der Landeszuschuss 2011 noch den Hauptanteil der Gesamtausgaben der NAH.SH aus, übersteigen die „Zusatzbudgets“ der NAH.SH inzwischen ihre offen im Haushalt ausgewiesenen Finanzmittel bei Weitem.

Den Landtagsabgeordneten gegenüber wurde dieser Sachverhalt beispielsweise bei den Beratungen des Haushaltsentwurfs 2017 auch auf Nachfrage nicht transparent gemacht. Auf die Frage, wie viel Geld insgesamt an die NAH.SH fließe und wofür genau die Gelder eingesetzt würden, wurde vom Verkehrsministerium lediglich auf den Landeszuschuss verwiesen und geantwortet: *„Die NAH.SH erhält für ihre Tätigkeit ausschließlich Mittel aus dem Titel 0614.02.671 01. In 2017 ist ein Betrag von 2.600.000 € vorgesehen.“*¹ Dass daneben Ausgaben von über 3 Mio. € für Marketingaktivitäten, Verbundaufgaben und Gutachten von der NAH.SH getätigt werden sollten, blieb unerwähnt.

Der LRH bezweifelt, dass eine solche Antwort den Informationsbedürfnissen der Landtagsabgeordneten gerecht wird. Künftig ist im Haushalt transparent darzustellen, welche Titel von der NAH.SH bewirtschaftet bzw. welche Haushaltsmittel von ihr verausgabt werden. Dafür sollten die für die Aufgabenerledigung der NAH.SH erforderlichen Mittel in einem Haushaltstitel zusammengefasst werden. Zumindest sind die der NAH.SH zusätzlich zum eigenen Etat zur Verfügung stehenden Haushaltstitel genauer zu bezeichnen. Aus den derzeitigen Titelbezeichnungen wird die tatsächliche Mittelverwendung nicht ersichtlich. Zudem sollte der Wirtschaftsplan der NAH.SH dem Einzelplan 06 beigefügt werden.

Das **Verkehrsministerium** räumt ein, dass Verbesserungen bei der Transparenz möglich seien und kündigt an, dass auch die „intransparente Darstellung der Mittelverwendung“ Thema der Organisationsuntersuchung sein werde.

Der **LRH** erwartet, dass der Mittelfluss künftig entsprechend seiner Vorschläge transparent im Haushalt dargestellt wird - unabhängig vom Ergebnis der Organisationsuntersuchung.

¹ Vgl. Landtagsumdruck 18/6744 vom 26.10.2016.

28.6 **Einhaltung des Vergaberechts ist zu verbessern**

Bei der Vergabe von Aufträgen beachtete die NAH.SH nicht immer das Vergaberecht. Zwar schreibt sie oberhalb der Schwellenwerte die von ihr vergebenen Leistungen grundsätzlich öffentlich aus. Aber auch unterhalb der Schwellenwerte sind mehrere Angebote einzuholen, um ein wettbewerbliches Verfahren sicherzustellen. In mehr als der Hälfte der 15 betrachteten unterschweligen Auftragsvergaben hat die NAH.SH keine Vergleichsangebote eingeholt. Die hierfür herangezogenen Begründungen überzeugten nicht.

Künftig hat die NAH.SH das Vergaberecht einzuhalten. Die Landesvertreter im Aufsichtsrat haben hierauf hinzuwirken.

Nach Auffassung des **Verkehrsministeriums** halte die NAH.SH das Vergaberecht ein. Bei der regelmäßigen Prüfung der NAH.SH durch den Wirtschaftsprüfer solle dieser Aspekt aber noch einmal gesondert hervorgehoben werden. Der Wirtschaftsprüfer werde gebeten, bei seiner nächsten Prüfung des Jahresabschlusses einen Schwerpunkt auf die Prüfung von vergaberechtlich relevanten Maßnahmen zu legen und Abweichungen ohne berechtigte Begründung zu dokumentieren. Die vom Land in den Aufsichtsrat der NAH.SH entsandten Mitglieder würden gebeten, sich künftig in den Sitzungen über erfolgte und geplante Vergaben berichten zu lassen. Damit könne auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften hingewirkt werden.

Der **LRH** erwartet, dass u. a. durch die angekündigten Maßnahmen sichergestellt wird, dass die NAH.SH das Vergaberecht künftig einhält.

28.7 **Förderverfahren entspricht in Teilen nicht der Landeshaushaltsordnung**

Seit 1998 wickelt die NAH.SH die Förderung des Landes an Kommunen sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen für Investitionen in den ÖPNV ab. Hierfür stehen jährlich GVFG- sowie Regionalisierungsmittel in zweistelliger Millionenhöhe zur Verfügung. Die NAH.SH ist für das gesamte Förderverfahren zuständig.

Entgegen der Vorgaben aus der LHO¹ und dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein² hat das Verkehrsministerium für diesen Zuwendungsbereich keine Förderrichtlinie erlassen. Dies muss es - in

¹ Vgl. Verwaltungsvorschriften Nr. 1.4 zu § 44 LHO.

² Vgl. § 4 Abs. 4 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) vom 15.12.2006, GVOBl. Schl.-H. S. 358.

Zusammenarbeit mit der NAH.SH - unverzüglich nachholen. Förderrichtlinien legen Fördertatbestände und -bedingungen eindeutig fest und schaffen so für potenzielle Antragsteller die notwendige Transparenz über bestehende Fördermöglichkeiten. Sie dienen auch dazu, über vorab festgelegte Kriterien ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln und eine Gleichbehandlung von Zuwendungsempfängern sicherzustellen.

Bei der Abwicklung der Förderung verfährt die NAH.SH zurzeit nach einem Verfahren, das in Teilen nicht mit dem Haushaltsrecht des Landes im Einklang steht. Anstatt nach Antragsprüfung einen Zuwendungsbescheid über das Gesamtprojekt zu erstellen, informiert die NAH.SH die Zuwendungsempfänger lediglich über die rechtlich unverbindliche Aufnahme des Projekts in das ÖPNV-Förderprogramm des Landes. Im Projektverlauf legen die Projektträger dann ihre Zahlungsanforderungen vor und erhalten für jede dieser Zahlungsanforderungen einen gesonderten Zuwendungsbescheid in Höhe der nachgewiesenen Ausgaben. Wird eine Maßnahme aus GVFG- und Regionalisierungsmitteln gefördert, erlässt die NAH.SH sogar 2 Zuwendungsbescheide pro Zahlungsanforderung. Dieses Verfahren ist unnötig aufwendig, führt zu einer Verlängerung des Zuwendungsverfahrens und ist im Zuwendungsrecht so nicht vorgesehen. Bei einer Projektförderung sind Höhe, Rahmenbedingungen und Auflagen der Zuwendung bezogen auf das Gesamtprojekt im Zuwendungsbescheid vorab festzulegen. Dadurch erhöht sich die Planungssicherheit für die Zuwendungsempfänger. Umgekehrt stehen die maximal zuwendungsfähigen Kosten und die Förderhöhe und damit die maximale Haushaltsbelastung für den Zuwendungsgeber fest.

Der LRH erwartet, dass die NAH.SH ihr Förderverfahren an die zuwendungsrechtlichen Vorgaben anpasst.

Das **Verkehrsministerium** hielt eine Förderrichtlinie bisher nicht für erforderlich. Zwischen Verkehrsministerium und NAH.SH seien die Eckwerte der Förderung vereinbart worden. Die Kommunen und kommunalen Aufgabenträger als Zuwendungsempfänger seien in der Regel gut über die Grundsätze der Förderung informiert. Ein „mehr an Transparenz“ oder eine „Gleichbehandlung“ hätten bisher nicht im Vordergrund der Förderung gestanden. Dennoch würden Verkehrsministerium und NAH.SH die Anmerkungen des LRH hinsichtlich fehlender Förderrichtlinien aufnehmen und Vorschläge erarbeiten. Hinsichtlich der Förderabwicklung würden die Fördergrundsätze überarbeitet. Dafür seien die Hinweise des LRH hilfreich.

Der **LRH** geht davon aus, dass das Verkehrsministerium in Zusammenarbeit mit der NAH.SH Förderrichtlinien erlässt und nicht nur Vorschläge

hierzu erarbeitet. Zudem ist das Zuwendungsverfahren - wie angekündigt - an die zuwendungsrechtlichen Vorgaben anzupassen.